GwG-Revision: Was Beraterinnen und Berater jetzt tun müssen – Frist für den SRO-Anschluss läuft

18.11.2026

Key takeaways

- **Seit dem 1. Oktober 2026 unterstehen bestimmte Beratungsleistungen dem GwG.**
- **Betroffene Beraterinnen und Berater müssen diverse Sorgfalts-, Dokumentations- und Abklärungspflichten erfüllen sowie angemessene organisatorische Massnahmen implementieren.**
- **Betroffene Beraterinnen und Berater müssen bis spätestens 1. Dezember 2026 ein Gesuch um Anschluss an eine SRO einreichen – jetzt ist der Zeitpunkt, die eigene Unterstellung zu prüfen.**

Einleitung

Am 26. September 2025 verabschiedete das Parlament im Rahmen der Vorlage zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0). Das revidierte Gesetz trat zusammen mit den angepassten Ausführungsbestimmungen am 1. Oktober 2026 in Kraft. Damit unterstehen erstmals auch Beraterinnen und Berater dem GwG, die in bestimmten risikobehafteten Bereichen tätig sind – darunter Anwaltskanzleien, Treuhandunternehmen, Steuer- und Unternehmensberater sowie Domizilgeber. Für viele dieser Marktteilnehmer bedeutet dies einen grundlegenden Wandel: Sie müssen künftig ähnliche Compliance-Strukturen aufbauen wie Finanzintermediäre.

Betroffene Beratungstätigkeiten

Als Beraterinnen und Berater gelten natürliche und juristische Personen (vgl. auch Art. 2 Abs. 3quater GwG), die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen (inkl. Mittelbeschaffung) mitwirken bzw. diese vorbereiten oder durchführen, sofern sie folgende Rechtsvorgänge betreffen (Art. 2 Abs. 3bis GwG):

Pestalozzi Rechtsanwälte AG
Feldeggstrasse 4
CH-8008 Zürich
T +41 44 217 91 11
zrh@pestalozzilaw.com

Pestalozzi Avocats SA
Cours de Rive 13
CH-1204 Genève
T +41 22 999 96 00
gva@pestalozzilaw.com

pestalozzilaw.com

a. Kauf und Verkauf von Grundstücken (Art. 2 Abs. 3bis lit. a GwG);

b. Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland (Art. 2 Abs. 3bis lit. b GwG);

c. Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten (Art. 2 Abs. 3bis lit. c GwG);

d. Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten (Art. 2 Abs. 3bis lit. d GwG);

e. Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt (Art. 2 Abs. 3bis lit. e GwG).

Zusätzlich unterstehen dem GwG Personen, die berufsmässig Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten für mehr als sechs Monate bereitstellen (Art. 2 Abs. 3ter GwG). Dieser Tatbestand ist unabhängig von einer Mitwirkung an finanziellen Transaktionen erfüllt.

Praxishinweis: Die reine Rechtsberatung bleibt weiterhin ausserhalb des GwG. Entscheidend ist, ob die Beraterin oder der Berater an der Transaktion selbst mitwirkt. Die Abgrenzung ist im Einzelfall oft anspruchsvoll – insbesondere bei M&A-, Immobilien- und Strukturierungsmandaten. Eine frühzeitige Analyse der eigenen Tätigkeiten schafft Klarheit.

Pflichten für Beraterinnen und Berater

Die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das GwG führt dazu, dass diese diverse geldwäschereirechtliche Pflichten zu erfüllen haben:

Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater

Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen (Art. 8b Abs. 1 GwG):

a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden;

b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;

c. Dokumentationspflicht.

Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren (Art. 8b Abs. 2 GwG).

Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist (Art. 8b Abs. 3 GwG).

Organisatorische Massnahmen

Beraterinnen und Berater haben angemessene organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Verstössen gegen das Embargogesetz (EmbG; SR 946.231) zu treffen. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen (Art. 8d GwG).

Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) bis 1. Dezember 2026

Die dem GwG unterstellten Beraterinnen und Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen, die von der FINMA anerkannt ist (Art. 14 Abs. 1 GwG).

Beraterinnen und Berater müssen das Gesuch um Anschluss an eine SRO bis zum 1. Dezember 2026 gestellt haben.

Die Selbstregulierungsorganisation regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten für die bei ihr angeschlossenen Beraterinnen und Berater. Sie sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einem Geschäft, einer Dienstleistung oder einer Kundin oder einem Kunden ausgehen, Rechnung zu tragen. Sie legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Beraterinnen und Berater nach Artikel 8b Absatz 3 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder einer Dienstleistung abklären müssen (Art. 8c Abs. 2 GwG).

Meldepflicht

Haben Beraterinnen und Berater einen begründeten Verdacht, dass einer Transaktion, an welcher sie mitwirken oder mitgewirkt haben, gewisse strafbare Handlungen oder qualifizierte Steuervergehen zugrunde liegen, so haben sie dies unverzüglich der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu melden (Art. 9 Abs. 1ter GwG). Für Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare ist zu beachten, dass Tatsachen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, nicht der Meldepflicht unterliegen; die Abgrenzung zwischen geschützter Berufstätigkeit und meldepflichtiger Mitwirkung ist sorgfältig vorzunehmen.

Nächste Schritte

Beraterinnen und Berater, die eine Tätigkeit im Geltungsbereich des GwG ausüben, haben bis zum 1. Dezember 2026 ein Gesuch um Anschluss an eine SRO zu stellen. Bis zum Entscheid über den Anschluss dürfen bestehende Kundenbeziehungen weitergeführt werden. Die Aufnahme neuer Mandate im Rahmen der unterstellten Tätigkeiten hat bis zum Entscheid über den SRO-Anschluss zu unterbleiben.

Unabhängig vom SRO-Anschluss gelten die Sorgfaltspflichten und organisatorischen Pflichten bereits seit dem 1. Oktober 2026. Wir empfehlen betroffenen Beraterinnen und Beratern daher, umgehend folgende Schritte einzuleiten:

1. Unterstellungsanalyse: Prüfung, welche Tätigkeiten und Mandate unter Art. 2 Abs. 3bis oder 3ter GwG fallen.

2. Wahl der SRO und fristgerechte Einreichung des Anschlussgesuchs bis 1. Dezember 2026.
3. Erstellung bzw. Anpassung interner GwG-Weisungen, KYC-Prozesse und Formulare.
4. Schulung der Mitarbeitenden und Einrichtung interner Kontrollen.

Wie wir Sie unterstützen

Unser Team begleitet Sie von der Unterstellungsanalyse über den SRO-Anschluss bis zur Implementierung massgeschneiderter, schlanker Compliance-Prozesse. Sprechen Sie uns an – gerne prüfen wir in einem kurzen Erstgespräch, ob und in welchem Umfang Ihre Tätigkeit betroffen ist.

Besuchen Sie unsere digitale Plattform zur Schweizer Finanzmarktregulierung und profitieren Sie von direkten, relevanten und aktuellen Handlungsempfehlungen für Ihren Finanzsektor.

Autoren: Oliver Widmer, Partner; Fationa Orani, Associate

Keine Rechts- oder Steuerberatung

Dieses Legal Update gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage in der Schweiz und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Falls Sie Fragen zu diesem Legal Update haben oder Rechtsberatung hinsichtlich Ihrer Situation benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG oder an eine der in diesem Legal Update erwähnten Kontaktpersonen.

© 2026 Pestalozzi Attorneys at Law Ltd. Alle Rechte vorbehalten.

Oliver Widmer

Partner
Attorney at law
Head Financial Services

Pestalozzi Attorneys at Law Ltd
Feldeggstrasse 4
8008 Zürich
Switzerland
T +41 44 217 92 42
oliver.widmer@pestalozzilaw.com



Fationa Orani

Associate
Attorney at Law

Pestalozzi Attorneys at Law Ltd
Feldeggstrasse 4
8008 Zürich
Switzerland
T +41 44 217 91 63
fationa.orani@pestalozzilaw.com

